

**Vertrag
zur Besonderen Versorgung nach § 140a SGB V
über die Versorgung von Patienten mit Schmerzen bei gleichzeitiger Chronifizierungsgefährdung (Fortführung des Innovationsfondsprojektes PAIN2020)**

zwischen der

BARMER

Axel-Springer-Str. 44-50

10969 Berlin

vertreten durch den Vorstand

(nachfolgend BARMER genannt)

und der

Georg-August-Universität Göttingen, Stiftung Öffentlichen Rechts, **Universitätsmedizin Göttingen**,
Robert-Koch-Str. 42, 37075 Göttingen, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Leiter
Studienzentrum UMG

ausführende Einheit: Klinik für Anästhesiologie, Robert-Koch-Str. 40,

3707599 Göttingen, Direktor: Prof. Dr. Michael Quintel

Projektleiter: Prof. Dr. med. Frank Petzke

und dem

DRK-Schmerz-Zentrum Mainz, DRK gemeinnützige Trägergesellschaft Süd-West mbH

Geschäftsführer: Dipl. Betriebswirt Bernd Decker

Auf der Steig 14, 55131 Mainz

(nachfolgend Leistungserbringer genannt)

Präambel

Dieser Vertrag regelt eine Besondere Versorgung nach § 140a Abs. 2 Satz 6 SGB V mit der (in wesentlichen Teilen) Fortführung des nach § 92 geförderten Innovationsfondsprojektes PAIN2020. Versorgungsinhalt ist die umfassende Diagnostik mittels Screening und multiprofessionellem Assessment. Die interdisziplinäre Ausrichtung optimiert die Versorgung von Patienten mit Schmerzen bei gleichzeitiger Chronifizierungsgefährdung.

§ 1 - Grundsätze und Ziele

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer zielgerichteten, qualitätsgesicherten, wirksamen, ausreichenden und zweckmäßigen sowie wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten.
- (2) Sie gewährleisten jeweils, dass sie selbst
 - a) die Leistungsansprüche der Versicherten nach den §§ 2 und 11 - 62 SGB V in dem Maße erfüllen, in dem sie nach dem Vierten Kapitel des SGB V verpflichtet sind,
 - b) die organisatorischen, betriebswirtschaftlichen sowie die medizinischen und medizintechnischen Voraussetzungen für die vereinbarte Besondere Versorgung entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und des medizinischen Fortschritts erfüllen,
 - c) eine an dem Versorgungsbedarf der Versicherten orientierte Zusammenarbeit zwischen allen an der Versorgung Beteiligten, einschließlich der Koordination zwischen den verschiedenen Versorgungsbereichen
 - d) und eine ausreichende Dokumentation, die allen an der Besonderen Versorgung Beteiligten im jeweils erforderlichen Umfang zugänglich sein muss, sicherstellen.
 - e) Die Leistungserbringer verfügen jeweils über eine entsprechende Zulassung nach den Regelungen des SGB V und XI (Krankenhäuser nach §§ 108, 109 SGB V, ambulante und stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 111 SGB V, niedergelassene Vertragsärzte und Medizinische Versorgungszentren nach § 95 SGB V).

§ 2 – Versorgungsauftrag

Gegenstand des Versorgungsauftrags im Rahmen der Besonderen Versorgung sind die Durchführung des Screenings und eines Ambulanten Interdisziplinär-Multimodalen Assessments (A-IMA) incl. einer Nachbefragung nach 3-6 Monaten.

§ 3 – Leistungen

- (1) Dieser Vertrag regelt den Umfang und den Ablauf der Besonderen Versorgung. Inhalt und Umfang der nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen müssen in entsprechender Anwendung der §§ 2, 12, 39, 70 SGB V in der fachlich gebotenen Qualität ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des medizinisch Notwendigen nicht überschreiten.

§ 4 - Teilnahme der Versicherten

- (1) Das Versorgungsangebot richtet sich an Versicherte der BARMER mit chronifizierenden Schmerzen. Die Teilnahme an der Besonderen Versorgung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a) Der behandelnde Arzt hat eine begründete Indikation für eine Behandlung nach diesem Vertrag (siehe Anlage 1) gestellt.
 - b) Der Versicherte erklärt die Beteiligung an dieser Besonderen Versorgung durch Unterzeichnung einer Teilnahme- und Dateneinverständniserklärung (Anlage 3). Diese wird ihm von Seiten des Leistungserbringers nach umfassender Aufklärung über die Ziele und Inhalte des Vertrags, die teilnehmenden Leistungserbringer, die Freiwilligkeit, ihre Widerrufsmöglichkeit, die Bindung an die Teilnahme und die Erhebung/ Verarbeitung/ Nutzung ihrer Daten gemäß Anlage 4 ausgehändigt. Die Leistungserbringer verwenden für etwaige notwendige Aufklärungsgespräche und

die entsprechenden Einwilligungen des Patienten ausschließlich die als Anlage 3 beigefügte Vorlage. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Vorlagen und dessen Rechtmäßigkeit liegt bei der BARMER.

- (2) Die Teilnahme beginnt mit der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung und endet automatisch mit Inanspruchnahme des interdisziplinären multimodalen Assessments (inklusive der Nachbefragung nach 3-6 Monaten).
- (3) Für die Dauer der Teilnahme sind die Versicherten an die beteiligten Leistungserbringer zur Durchführung der Leistungen dieser Besonderen Versorgung gebunden.
- (4) Die Teilnahme des Versicherten ist freiwillig und binnen zwei Wochen nach Abgabe der Teilnahmeerklärung widerrufbar, solange sie bis dahin kein Assessment erhalten haben.
- (5) Die Teilnahme des Versicherten endet weiter automatisch
 - mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses bei der BARMER,
 - mit dem Widerruf der Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung,
 - wenn der Vertrag beendet wird.

§ 5 – Beitritt weiterer Leistungserbringer und Krankenkassen

- (1) Der Beitritt zu diesem Vertrag erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (Anlage 5).
- (2) Der Beitritt wird erst wirksam, wenn die BARMER diesem schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Durch den wirksamen Beitritt gelten die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für die beigetretene Krankenkasse bzw. das beigetretene Krankenhaus. Satz 1 gilt nicht für das Recht:
 - a. eine Änderung dieses Vertrages abzulehnen,
 - b. den Vertrag zu kündigen,
 - c. einem anderen Vertragspartner zu kündigen.
- (4) Erfolgt eine Änderung dieses Vertrages, kann die beigetretene Krankenkasse bzw. das beigetretene Krankenhaus ihren Beitritt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Monat, in dem die Änderung wirksam wird, folgt, kündigen.
- (5) Die beigetretene Krankenkasse bzw. das beigetretene Krankenhaus kann unabhängig von der Änderung dieses Vertrages seinen Beitritt unter Einhaltung der Kündigungsfristen nach § 13 Abs. 2 dieses Vertrages kündigen.
- (6) Leistungserbringer können nur zum Beitritt am Vertrag berechtigt werden, wenn sie alle vertraglich geforderten Voraussetzungen aus diesem Vertrag erfüllen. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 8 dieses Vertrages.

§ 6 - Vergütung vertraglicher Leistungen

- (1) Die BARMER vergütet den Leistungserbringern die von ihnen erbrachten Leistungen in Höhe der in Anlage 2 vereinbarten Vergütung. Die Vergütung umfasst alle im Rahmen dieses Vertrages in der jeweiligen Behandlungsebene gem. Anlage 1 erbrachten Leistungen der Leistungserbringer und ggf. von diesen im Zusammenhang mit der Besonderen Diagnostik veranlassten Leistungen Dritter.
- (2) Mit der Zahlung nach Abs. 1 sind die Kosten aller Leistungen im Rahmen dieses Vertrages für die BARMER abgegolten. Abgegolten sind insbesondere sämtliche Kosten (inkl. Personal-, Betriebs-, Sachkosten und Sachmittel) für die Durchführung der vertraglichen Leistungen. Abgegolten ist auch die Erstellung von Bescheinigungen und Berichten, die die BARMER und ggf. der MDK zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie weitere behandelnde Ärzte im Zusammenhang mit der Weiterbehandlung des Versicherten benötigen.
- (3) Die eingeschriebenen Versicherten nehmen die vertraglichen Leistungen als Sachleistungen in Anspruch.

§ 7 - Kosten-/Abrechnungsverfahren

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt unter Einhaltung der aktuell gültigen rechtlichen Bestimmungen. Dabei sind die §§ 295, 301 (Datenübermittlungsvereinbarung nach § 301 SGB V), 302, 303 SGB V zu berücksichtigen. Die Abrechnung der Vergütung für das Screening erfolgt über den Leistungserbringer, der das interdisziplinäre multimodale Assessment durchführt und abrechnet. Der Vertragsarzt erbringt die Leistung (Screening) im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung (Anlage 6).
- (2) Die Abrechnung der Vergütung von Leistungen aus diesem Vertrag erfolgt monatlich oder quartalsweise und ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des Quartals vorzunehmen, in welchem die Leistung erbracht wurde.

§ 8 – Qualitätssicherung

- (1) Die am Vertrag beteiligten Leistungserbringer kommen im Rahmen der Regelversorgung den verpflichtenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe des SGB V nach.
- (2) Darüber hinaus ist die BARMER berechtigt die Qualität der Behandlung, die Indikationsstellung sowie die Angemessenheit der Behandlung jederzeit zu überprüfen. Hierbei sind Begutachtungen bei den Leistungserbringern unter Hinzuziehung der Krankenunterlagen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) möglich.
- (3) Die Leistungserbringer verpflichten sich zur Teilnahme am externen Qualitätssicherungsverfahren der Deutschen Schmerzgesellschaft e.V., Berlin. Die Inhalte dieses Verfahrens sind als Anlage 8 beigefügt.

§ 9 - Mitteilungspflichten/Berichte/Bescheinigungen

- (1) Die Teilnahmeerklärung des Patienten nach § 4 Abs.1 ist der BARMER vom Leistungserbringer nach Einschreibung sofort zu übermitteln.
- (2) Darüber hinaus gelten die aktuell gültigen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere der § 301 SGB V).

§ 10 – Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Vertragspartner stimmen sich hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit und der Weitergabe von Informationen ab. Sie können nur im gegenseitigen Einvernehmen über diesen Vertrag nach außen berichten.
- (2) Die BARMER ist berechtigt, ihre Versicherten entsprechend über die ihr zur Verfügung stehenden Medien (z.B. Internet, Mitgliederzeitschrift, Mailings, Flyer) über den Vertrag, die teilnehmenden Leistungserbringer, besondere Leistungen und vereinbarte Qualitätsstandards zu informieren.

§ 11 – Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen nach der EU DSGVO sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (neu) und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Das Personal der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Daten der Versicherten sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen. Darüber hinaus sind die besonderen Datenschutzerfordernisse für die Dokumentation der Leistungen zu beachten.
- (2) Die Vertragspartner stellen sicher, dass die von ihnen beteiligten oder beauftragten Dritten die vorgenannten Datenschutzbestimmungen einhalten, sich der Schweigepflicht unterwerfen und

die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Leistungserbringer bestätigen die Einhaltung der ihnen obliegenden Pflichten nach § 35 Abs. 1 SGB V und § 80 SGB X.

- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten bedarf der vorherigen Einwilligung des Versicherten. Im Rahmen der Information des Versicherten über die Versorgung wird dieser umfassend über die Reichweite der ihn betreffenden Datenerhebung und -verarbeitung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten durch den Leistungserbringer aufgeklärt. Dazu händigt der Leistungserbringer dem Versicherten die Patienteninformation zur Datenverarbeitung im Rahmen der Besonderen Versorgung (Anlage 4) aus. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Vorlagen und dessen Rechtmäßigkeit liegt bei der BARMER.
- (4) Bei Vertragsende, Widerruf der Einwilligungserklärung oder Beendigung der Teilnahme durch den Versicherten werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten, die für die Aufgabenerfüllung benötigt und erhoben wurden, gelöscht, soweit sie für die Erfüllung des Vertrages bzw. der gesetzlichen Anforderungen nicht mehr benötigt werden. Die medizinischen Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 12 – Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner werden alle ihnen von der jeweils anderen Partei die Zielsetzung und den Inhalt dieses Vertrages sowie die erlangten (klinischen) Daten und Ergebnisse bis zu einer Veröffentlichung vertraulich zu behandeln sowie alle weiteren Informationen und Geschäftsgeheimnis der jeweils anderen Partei, die ihr im Rahmen der Durchführung der Studie bekannt werden (z.B. die zur Verfügung gestellten Materialien, Vorlagen, Formblätter, der Prüfplan samt dazugehöriger Synopsen, CRF, Organigramme, Lebensläufe, SOPs) („geheime Informationen“) im Rahmen dieses Vertrages offen gelegten Informationen Dritten gegenüber vertraulich behandeln und nur zu dem in diesem Vertrag festgelegten Zwecken verwenden.
- (2) Eine darüber hinausgehende Verwendung und Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.
- (3) Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Mitteilung durch eine Partei
 - a. zum Zeitpunkt der Mitteilung durch eine Partei öffentlich bekannt waren
 - b. der anderen Partei schon vor Abschluss dieses Vertrages bekannt waren oder ihr danach durch einen Dritten mitgeteilt wurden, ohne von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet worden zu sein
 - c. von der anderen Partei aufgrund gesetzlicher oder gerichtlicher Auskunftspflicht zu veröffentlichen sind. Dies ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
 - d. von der anderen Partei unabhängig von der Mitteilung entwickelt worden sind oder selbst entwickelt werden
 - e. nach schriftlicher Zustimmung (Email ausreichend) der jeweils anderen Partei weitergegeben wurden.
- (4) Der sich auf das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmetatbestände berufenden Partei obliegt die Beweislast für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes.

§ 13 - Haftung / Schadensersatz

- (1) Die Vertragspartner übernehmen die nach diesem Vertrag vorgesehenen Pflichten. Weitergehende Verpflichtungen bestehen nicht.
- (2) Die BARMER haftet nicht für Schäden, die durch den Leistungserbringer in Ausübung seiner vertraglichen Aufgaben entstanden sind. Für Schäden, die insbesondere an Leben, Gesundheit und Person der Versicherten eintreten, haftet der Leistungserbringer aufgrund der Regelungen des privatrechtlichen Behandlungsvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Angesichts bestehender Rechtsunsicherheiten hinsichtlich vergaberechtlicher Maßstäbe für diese Vereinbarung sind Haftungsansprüche ferner gegenseitig ausgeschlossen, insbesondere im Zusammenhang mit Entscheidungen von Gerichten, Vergabekammern oder Behörden, die – nach

welchem Rechtsgebiet auch immer – ganz oder teilweise die Nichteinhaltung von Bekanntgabe-, Ausschreibungs- oder Vergaberegelungen in Bezug auf die vorliegende Vereinbarung oder vergleichbare Vereinbarungen der BARMER oder anderer Krankenkassen beanstanden, und zwar unabhängig davon, ob die vorliegende Vereinbarung aufgrund der Beanstandung verändert, unverändert belassen oder beendet wird.

- (4) Im Übrigen ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Der vorangegangene Satz gilt nicht, wenn es sich um Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt und/oder, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Die Leistungserbringer haften zudem nicht für entgangenen Gewinn und sonstige Folgeschäden bzw. indirekte Schäden.
- (5) Die BARMER erklärt, dass sie die Leistungserbringer von allen Ansprüchen freistellt, die gegen diese u.a. von Patienten wegen der Datenverarbeitung und/oder Behandlung anhand des von der BARMER gestellten Einwilligungsformulars erhoben werden, aber nur unter der Bedingung, dass die Leistungserbringer die Behandlung des fordernden Patienten vertrags- und protokollgemäß erbracht haben. Zudem erstattet die BARMER den Leistungserbringern alle tatsächlichen Aufwendungen, die der Einrichtung bei der Abwehr der entsprechenden Ansprüche entstehen.

§ 14 – Vertragsbeirat

Die Vertragspartner (Leistungserbringer und BARMER) bilden gemeinsam mit der Deutschen Schmerzgesellschaft e.V., Berlin, einen Vertragsbeirat. Der Beirat begleitet bei Bedarf die Weiterentwicklung des Vertrages. Gegebenenfalls notwendige Vertragsanpassungen, insbesondere in Bezug auf die Leistungsinhalte und die Qualitätssicherung, sind einvernehmlich im Beirat vorzubereiten und zu beschließen. Die Mitglieder des Beirates sind der Anlage 7 zu entnehmen.

§ 15 - Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweils 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres kündigen, frühestens zum 31.12.2021.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der die Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen aller Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 1. wenn durch gesetzliche Veränderungen, durch oder aufgrund von Rechtsprechung oder durch behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen einem Vertragspartner die Durchführung der vereinbarten oder vergleichbarer Maßnahmen ganz oder teilweise untersagt wird.
 2. wenn die Aufsichtsbehörde gegenüber der BARMER anordnet, den Vertrag zu ändern oder aufzuheben (§ 71 Abs. 6 SGB V).

Die durch eine behördliche Maßnahme oder eine gerichtliche Entscheidung betroffene Partei ist in den Fällen nach Ziffern 1 und 2 nicht verpflichtet, vor der Kündigung Rechtsmittel gegen die Maßnahme einzulegen oder die Rechtskraft der Entscheidung abzuwarten. Einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme ist eine aufsichtsrechtliche Beratung gleichgestellt, die dazu führt, dass der Vertrag ganz oder teilweise im Sinne der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde angepasst werden müsste.

3. wenn der Vertragspartner gegen eine ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung verstößt, und trotz schriftlicher Abmahnung durch den anderen Vertragspartner nicht innerhalb von einem Monat nach deren Zugang seiner Verpflichtung nachkommt. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 8 dieses Vertrages.

4. wenn die Voraussetzungen dieser Versorgungsform aus wesentlichen medizinisch-technischen oder tatsächlichen Gründen entfallen.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages nach den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 SGB X bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung hat in der Form des § 59 Abs. (2) SGB X – im Falle des Abs. 3 unter Angabe des Kündigungsgrundes - zu erfolgen.

§ 16 – Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Die Anlagen zu diesem Vertrag sind ausdrücklicher und verbindlicher Bestandteil des Vertrages. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und einer oder mehrerer seiner Anlagen geht der Vertrag vor.
- (3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt – soweit es sich nicht um eine AGB handelt – eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß auch für Vertragslücken.
- (4) Die Vertragspartner bestätigen, dass mit dem Vertragsabschluss keinerlei Einfluss auf Umsätze, insbesondere Beschaffungsvorgänge/ Preisgestaltungen, der Leistungserbringer genommen wird und auch keinerlei diesbezügliche Erwartungen bestehen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Leistungsbeschreibung

Anlage 2 Vergütung

Anlage 3 Teilnahmeerklärung

Anlage 4 Patienteninformation

Anlage 5 Beitrittsvereinbarung

Anlage 6 Kooperationsvereinbarung für Vertragsärzte (Screening)

Anlage 7 Mitglieder im Beirat

Anlage 8 Qualitätskooperationsvertrag

MUSTER

Für die BARMER

Wuppertal, den _____

Dr. Ursula Marschall, BARMER Institut für Gesundheitssystemforschung

Wuppertal, den _____

Dirk Bergmann, BARMER Hauptverwaltung, Abteilung Krankenhaus, Rehabilitation, Regress

MUSTER

Für die Universitätsmedizin Göttingen

Göttingen, den

N.N.

Zur Kenntnis genommen:

Göttingen, den

N.N.

Gelesen und Verstanden:

Göttingen, den

N.N.

Für das DRK-Schmerz-Zentrum Mainz

Mainz, den

DRK-Schmerz-Zentrum Mainz, DRK gemeinnützige Trägergesellschaft Süd-West mbH
N.N.

MUSTER